



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Herbert Woerlein SPD**
vom 14.05.2018

Situation der Care Leaver in Bayern

Junge Menschen, die einen Teil ihres Lebens in der öffentlichen Erziehung verbracht haben und sich im Übergang in ein eigenständiges Leben befinden – sogenannte Care Leaver –, können verglichen mit gleichaltrigen jungen Menschen häufig auf weniger oder keine Unterstützung aus ihrem familiären Umfeld bauen. Deshalb benötigt diese Gruppe besondere Unterstützung vonseiten staatlicher und kommunaler Stellen. In § 41 Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) ist geregelt, dass Care Leaver Anspruch auf Leistungen der Erziehungshilfe haben. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben allerdings relativ viel Handlungsspielraum, wie umfangreich die Unterstützung für die Care Leaver ausfällt. Während einige Landkreise und kreisfreie Städte bedarfsgerechte Leistungen gewähren, bewilligen andere nur ein Minimum an Leistungen. Der Übergang in die Selbstständigkeit wird also manchen Care Leavern leichter gemacht als anderen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Personen in Bayern erhielten seit 2013 Hilfe im Rahmen des § 41 SGB VIII (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Landkreisen/kreisfreien Städten und dem Alter der Hilfeempfänger)?
b) Welche Hilfen zur Erziehung wurden dem bei Frage 1a genannten Personenkreis seit 2013 wie häufig gewährt (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Landkreisen/kreisfreien Städten und dem Alter der Hilfeempfänger)?
2. a) Wie beurteilt die Staatsregierung Unterschiede hinsichtlich der gewährten Hilfen zur Erziehung für Care Leaver zwischen den verschiedenen kreisfreien Städten und Landkreisen im Hinblick auf Anzahl, Art und Umfang (bezieht sich auf die Antworten auf die Fragen 1a und 1b)?
b) Wie wirkt die Staatsregierung auf die Landkreise und kreisfreien Städte ein, um sicherzustellen, dass bayernweit alle Care Leaver im angemessenen Umfang Leistungen der Hilfe zur Erziehung erhalten – unabhängig von der Finanzkraft der verschiedenen Landkreise und kreisfreien Städte?
c) Welche zusätzlichen Maßnahmen hält die Staatsregierung für geeignet, um sicherzustellen, dass bayernweit alle Care Leaver im angemessenen Umfang Leistungen der Hilfe zur Erziehung erhalten – unabhängig von der Finanzkraft der verschiedenen Landkreise und kreisfreien Städte?
3. a) Über welchen höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss verfügt der bei Frage 1a definierte Personenkreis (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Landkreisen/kreisfreien Städten und dem Alter der Hilfeempfänger)?
b) Wie viele Personen aus dem bei Frage 1a definierten Personenkreis verfügten in den Jahren 2013 bis 2018 über eine abgeschlossene Berufsausbildung (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Landkreisen/kreisfreien Städten und dem Alter der Hilfeempfänger)?
c) Wie viele Personen aus dem bei Frage 1a definierten Personenkreis sind in den Jahren 2013 bis 2018 durchschnittlich arbeitsuchend gemeldet gewesen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Landkreisen/kreisfreien Städten und dem Alter der Hilfeempfänger)?
4. a) Wie viele Personen aus dem bei Frage 1a definierten Personenkreis sind in den Jahren 2013 bis 2018 durchschnittlich Beziehende von Leistungen nach SGB II gewesen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Landkreisen/kreisfreien Städten und dem Alter der Hilfeempfänger)?
b) Wie viele Personen aus dem bei Frage 1a definierten Personenkreis sind in den Jahren 2013 bis 2018 durchschnittlich Beziehende von Leistungen nach SGB III gewesen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Landkreisen/kreisfreien Städten und dem Alter der Hilfeempfänger)?
c) Über den Verbleib von wie vielen Personen aus dem bei Frage 1a definierten Personenkreis war in den Jahren von 2013 bis 2018 nach Beendigung der stationären Hilfe nichts mehr bekannt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Landkreisen/kreisfreien Städten)?
5. a) Wie wird sichergestellt, dass Menschen, die in Bayern Hilfe im Rahmen des § 41 SGB VIII erhalten, nicht durch häufige Wechsel der Bezugspersonen zwischen dem 18. und 26. Lebensjahr in einer positiven Entwicklung gehemmt werden?
b) Welche in kreisfreien Städten und Landkreisen praktizierten Modelle für eine Erleichterung des Übergangs in die Eigenständigkeit für die Menschen, die in Bayern Hilfe im Rahmen des § 41 SGB VIII erhalten, hält die Staatsregierung für die Adaptierung im gesamten Landesgebiet für geeignet?

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
vom 26.06.2018

1. a) **Wie viele Personen in Bayern erhielten seit 2013 Hilfe im Rahmen des § 41 SGB VIII (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Landkreisen/kreisfreien Städten und dem Alter der Hilfeempfänger)?**

b) **Welche Hilfen zur Erziehung wurden dem bei Frage 1 a genannten Personenkreis seit 2013 wie häufig gewährt (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Landkreisen/kreisfreien Städten und dem Alter der Hilfeempfänger)?**

Statistische Daten für das Jahr 2017 liegen der Staatsregierung derzeit noch nicht vor.

Differenzierte statistische Daten zur Zahl und Art der Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII aufgeschlüsselt nach Landkreisen, kreisfreien Städten und dem Alter der Hilfeempfänger liegen der Staatsregierung ebenfalls nicht vor.

Die folgende Tabelle, basierend auf Zahlen des Landesamts für Statistik, schlüsselt die Fallzahlen in den einzelnen Hilfearten in Bayern für die Jahre 2013–2016 auf:

Hilfen für junge Volljährige nach Art der Hilfe	Hilfen/Beratungen am 31.12.			
	2013	2014	2015	2016
Hilfe zur Erziehung § 27	185	214	201	204
Erziehungsberatung § 28	1.361	1.487	1.513	1.536
Soziale Gruppenarbeit § 29	40	67	60	48
Einzelbetreuung § 30	832	932	1.045	1413
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31	578	565	681	577
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	0	0	0	0
Vollzeitpflege § 33	530	575	639	702
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	1.163	1.509	2.323	2.613
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	68	105	92	76
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	710	851	987	1073
Insgesamt	5.467	6.305	7.541	8.242

Quelle: Landesamt für Statistik, Schweinfurt

2. a) **Wie beurteilt die Staatsregierung Unterschiede hinsichtlich der gewährten Hilfen zur Erziehung für Care Leaver zwischen den verschiedenen kreisfreien Städten und Landkreisen im Hinblick auf Anzahl, Art und Umfang (bezieht sich auf die Antworten auf die Fragen 1 a und 1 b)?**

Wie in der Beantwortung der Fragen 1 a und 1 b ausgeführt, liegt der Staatsregierung die eingefügte gesamt-bayerische Zahlenübersicht vor. Diese umfasst jedoch alle Hilfen, die für junge Volljährige nach Maßgabe des § 41 SGB VIII erbracht werden. Care Leaver sind eine Teilgruppe der in der eingefügten Tabelle aufgelisteten Leistungsempfänger. § 41 SGB VIII ist ein eigener Leistungstatbestand für junge Volljährige. Dieser ist auf Antrag des jungen Volljährigen vom steuerungsverantwortlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt, zu prüfen. Eine Prüfung des individuellen Bedarfs sowie des Rechtsanspruchs junger Volljähriger ist immer im Einzelfall und im eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte vorzunehmen. Ferner sind aus Sicht der Staatsregierung auch Leistungen aus dem Bereich der Jugendsozialarbeit (vgl. § 13 SGB VIII) für Care Leaver geeignet.

Gemäß § 41 SGB VIII soll einem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Es sollte rechtzeitig vor dem Erreichen der Volljährigkeit im Rahmen der Hilfeplanung bedacht werden, dass bei einem möglichen Ausscheiden junger Menschen aus dem System der Kinder- und Jugendhilfe die Nachhaltigkeit und Sicherstellung der Wirkungsweisen erzieherischer Hilfen greifen. Dies beinhaltet auch eine sorgsame Prüfung möglicher Übergänge in andere Hilfesysteme. Dabei sollen insbesondere diejenigen jungen Menschen in den Blick genommen werden, bei denen keine Rückkehrproption in den Kreis der Familie besteht.

Die Staatsregierung vertritt die Auffassung, dass die Grundlage des SGB VIII und die auf den Einzelfall bezogene Hilfeplanung der öffentlichen Jugendhilfe mit ihren unterschiedlichen Möglichkeiten und unter Beteiligung des jungen Menschen, bei entsprechender Nutzung der darin möglichen Handlungsspielräume, in aller Regel gut geeignet sind, die im Einzelfall angemessene und erforderliche Unterstützungsleistung auch für Care Leaver sicherzustellen.

b) **Wie wirkt die Staatsregierung auf die Landkreise und kreisfreien Städte ein, um sicherzustellen, dass bayernweit alle Care Leaver im angemessenen Umfang Leistungen der Hilfe zur Erziehung erhalten – unabhängig von der Finanzkraft der verschiedenen Landkreise und kreisfreien Städte?**

Rechtliche Grundlage für die Gewährung von Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII sowie nach § 13 SGB VIII ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Hilfen liegt bei den Land-

kreisen und kreisfreien Städten und erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis. Über die Regierungen ist die Rechtsaufsicht gegenüber den Jugendämtern sichergestellt. Eine Fachaufsicht seitens der Staatsregierung gegenüber den Jugendämtern besteht nicht. Insoweit kann die Staatsregierung keine Anweisungen bezüglich fachlicher Ermessensausübung an die Landkreise und kreisfreien Städte geben.

Die Jugendämter werden jedoch unter anderem durch fachliche Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses, an deren Erstellung das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) mitwirkt, unterstützt. Für den Bereich der Care Leaver ist vor allem auf die fachlichen Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zum Betreuten Wohnen für junge Menschen im Sinne sonstiger betreuter Wohnformen gemäß § 34 und § 41 SGB VIII zu verweisen: <https://www.blja.bayern.de/service/broschueren/neue/38454/index.php>.

- c) Welche zusätzlichen Maßnahmen hält die Staatsregierung für geeignet, um sicherzustellen, dass bayernweit alle Care Leaver im angemessenen Umfang Leistungen der Hilfe zur Erziehung erhalten – unabhängig von der Finanzkraft der verschiedenen Landkreise und kreisfreien Städte?**

Vergleiche Beantwortung der Fragen 2 a, 2 b und 5 b.

- 3. a) Über welchen höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss verfügt der bei Frage 1 a definierte Personenkreis (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Landkreisen/kreisfreien Städten und dem Alter der Hilfeempfänger)?**
- b) Wie viele Personen aus dem bei Frage 1 a definierten Personenkreis verfügten in den Jahren 2013 bis 2018 über eine abgeschlossene Berufsausbildung (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Landkreisen/kreisfreien Städten und dem Alter der Hilfeempfänger)?**
- c) Wie viele Personen aus dem bei Frage 1 a definierten Personenkreis sind in den Jahren 2013 bis 2018 durchschnittlich arbeitsuchend gemeldet gewesen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Landkreisen/kreisfreien Städten und dem Alter der Hilfeempfänger)?**

Statistische Daten zur Zahl des unter Frage 1 a definierten Personenkreises in Verbindung mit dessen Schul- bzw. Ausbildungsabschluss bzw. dem Kriterium „arbeitsuchend“ werden nicht zentral erfasst und liegen der Staatsregierung nicht vor.

- 4. a) Wie viele Personen aus dem bei Frage 1 a definierten Personenkreis sind in den Jahren 2013 bis 2018 durchschnittlich Beziehende von Leistungen nach SGB II gewesen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Landkreisen/kreisfreien Städten und dem Alter der Hilfeempfänger)?**

- b) Wie viele Personen aus dem bei Frage 1 a definierten Personenkreis sind in den Jahren 2013 bis 2018 durchschnittlich Beziehende von Leistungen nach SGB III gewesen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Landkreisen/kreisfreien Städten und dem Alter der Hilfeempfänger)?**

Statistische Daten zur Zahl des unter Frage 1 a definierten Personenkreises in Verbindung mit dessen Bezug von SGB-II- und SGB-III-Leistungen liegen der Staatsregierung ebenfalls nicht vor.

- c) Über den Verbleib von wie vielen Personen aus dem bei Frage 1 a definierten Personenkreis war in den Jahren von 2013 bis 2018 nach Beendigung der stationären Hilfe nichts mehr bekannt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Landkreisen/kreisfreien Städten)?**

Statistische Daten zur Zahl des unter Frage 1 a definierten Personenkreises in Verbindung mit dessen Verbleib nach Beendigung der stationären Erziehungshilfe liegen der Staatsregierung nicht vor.

Wie bereits ausgeführt, wird Kinder- und Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis der Kommunen umgesetzt. Dazu gehört auch die Entscheidung über die Beendigung einer Hilfe und gegebenenfalls die Weiterverfolgung des Verbleibs.

- 5. a) Wie wird sichergestellt, dass Menschen, die in Bayern Hilfe im Rahmen des §41 SGB VIII erhalten, nicht durch häufige Wechsel der Bezugspersonen zwischen dem 18. und 26. Lebensjahr in einer positiven Entwicklung gehemmt werden?**

Bei Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII kommt der Phase des Übergangs aus der Jugendhilfe heraus in eine eigenständige Lebensführung – oft als Phase des „Leaving Care“ bezeichnet – eine besondere Bedeutung zu. Dieser Prozess muss einhergehen mit der Vorbereitung auf die Beendigung der Jugendhilfemaßnahme. Mit Erreichen der Volljährigkeit sind die jungen Menschen als junge Erwachsene ernst zu nehmen und bei entsprechender altersgemäßer Reife in die Selbstständigkeit zu entlassen. Das Gesetz sieht im begründeten Einzelfall die weitere Begleitung durch die Jugendhilfe in der Regel bis maximal zur Vollendung des 21. Lebensjahres vor. In diesem Übergang

müssen andere und ergänzende Hilfesysteme (siehe hierzu auch die Beantwortung der Frage 5b) sowie die jungen Erwachsenen selbst die Hauptverantwortung übernehmen.

Um die Erreichung der im Hilfeplanverfahren festgelegten Ziele in dieser Phase und auch über das Ende der Jugendhilfemaßnahme hinaus zu sichern, ist eine frühzeitige Vorbereitung der jungen Menschen auf diese Übergänge und deren aktive und prozesshafte Gestaltung unabdingbar. Ziel ist es, ein gelingendes Ineinandergreifen von auslaufendem und anschließendem Hilfesystem zu gewährleisten. Idealerweise geht dieser Übergangsprozess mit der Überschneidung von Leistungsangeboten unterschiedlicher Akteure einher.

Besonderes Augenmerk ist hierbei zum einen noch während der Dauer der Jugendhilfemaßnahme auf die Begleitung der jungen Menschen bei der Anbindung an die jeweils im Einzelfall erforderlichen angrenzenden und weiterführenden Hilfesysteme und auf eine entsprechende Wissensvermittlung zu legen. Zum anderen ist eine frühzeitige und intensive Einbeziehung der zur Jugendhilfe gegebenenfalls bereits parallel laufenden Hilfesysteme sowohl im Rahmen des Hilfeplanverfahrens als auch bei der Durchführung der Hilfe erforderlich.

In jedem Fall sind dabei die eigenen Entscheidungen und Sichtweisen der jungen Menschen einzubeziehen und zu respektieren.

b) Welche in kreisfreien Städten und Landkreisen praktizierten Modelle für eine Erleichterung des Übergangs in die Eigenständigkeit für die Menschen, die in Bayern Hilfe im Rahmen des § 41 SGB VIII erhalten, hält die Staatsregierung für die Adaptierung im gesamten Landesgebiet für geeignet?

Zunächst gelten für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die gesetzlichen Bestimmungen des § 81 SGB VIII, die eine strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse erfordern. Dies sind insbesondere Träger von Sozial-

leistungen nach dem Zweiten, Dritten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs, Schulen und Stellen der Schulverwaltung, Stellen der Bundesagentur für Arbeit sowie Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Bereits während der Amtszeit der letzten Bundesregierung wurde die flächendeckende Einrichtung von Jugendberufsagenturen auf den Weg gebracht. Agenturen für Arbeit, Jobcenter, Jugendämter und Schulen als institutionalisierte Partner gestalten ihre Zusammenarbeit in dezentraler Verantwortung mit unterschiedlichen Realisierungsformen. Dabei sind auch Vertreter aus der Wirtschaft und aus einschlägigen Institutionen im Bereich der Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund sowie aus dem Gesundheitsbereich miteinzubeziehen. Übergeordnetes Ziel ist die Verbesserung der beruflichen und sozialen Integration insbesondere für förderungsbedürftige junge Menschen unter 25 Jahren. Hiervon können auch Care Leaver profitieren, welche in diesem Bereich besonderer Unterstützung bedürfen.

In Bayern als Flächenstaat wird die Zusammenarbeit der o. g. Institutionen in Form von Kooperationsvereinbarungen oder „Arbeitsbündnissen Jugend und Beruf“ zwischen den o. g. Partnern bereits vielerorts umgesetzt. Die Kooperationsvereinbarungen treffen verbindliche Absprachen, um Transparenz und Informationsaustausch zwischen den Partnerinstitutionen herzustellen. Darüber hinaus soll der optimale Einsatz von Förderinstrumenten und individuellen Förderketten durch eine gemeinsame Maßnahmenplanung aller beteiligten Partner herbeigeführt werden. Sowohl Doppelbetreuung von jungen Menschen als auch Betreuungslücken sollen so vermieden und ganzheitliche Hilfeansätze befördert werden.

Die Staatsregierung vertritt die Auffassung, dass die vorgenannten Möglichkeiten breite Förderungsmöglichkeiten darstellen, die in aller Regel gut geeignet sind, die im Einzelfall angemessene und erforderliche Unterstützungsleistung auch für Care Leaver sicherzustellen.